



1-11 + 1-12

Satzung der Stadt Würselen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung
- und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	2
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.....	2
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2	3
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2.....	3
§ 5 Benutzungsgebühren.....	4
§ 6 Gebührenpflicht	4
§ 7 Gebührenmaßstab.....	5
§ 8 Gebührensatz	5
§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeit.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	7
Anlage I - Straßenverzeichnis -	8



§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Würselen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit eine Reinigungspflicht gemäß § 1 StrReinG NW besteht und die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortschaft, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bereiche, obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Die im Straßenverzeichnis mit „III“ gekennzeichneten Gehwege der Innenstadtbereiche in Würselen-Mitte, Broichweiden und Bardenberg sowie Teile der angrenzenden Nebenstraßen werden -ausgenommen die Winterwartung- zweimal wöchentlich durch die Stadt Würselen gereinigt.
- (2) Die Reinigung - ausgenommen die Winterwartung- der im anliegenden Straßenverzeichnis mit „II“ kenntlich gemachten Fahrbahnen / Fahrbahnteile wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.



- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Würselen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen oder Gehwege den Anliegern übertragen wird, sind diese einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Laub, Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Straße, auf Teileinrichtungen der Straße wie Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, überfrierende Nässe, starker Wind), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein



gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehweg und Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Würselen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Würselen.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.



- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Grundstücksseiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (5) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zugrunde gelegt.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

§ 8 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite

- | | |
|--|------------|
| a) für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung | 2,57 Euro |
| b) für den Winterdienst | 0,96 Euro |
| c) für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung | 6,18 Euro. |



§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Würselen vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom (05.04.2022 / 20.12.2010), außer Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die XXIV. Änderungssatzung vom 15.12.2022 und in Kraft getreten am 01.01.2023, tritt ebenso gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18.12.2023

Roger Nießen
Bürgermeister



Anlagen zur Satzung der Stadt Würselen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Anlage I - Straßenverzeichnis -

I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)

II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger

III = Gehwegreinigung durch die Stadt

Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht-	X		
Aachener Str.	1-19, 2-20			X
Ackerstr.			X	
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht			
Adenauerstr.		X		
Adolf-Lengersdorf-Straße			X	
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X		
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X	
Akazienstr.			X	
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X	
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alte Gärtnerei			X	
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alter Schüttsberg		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Alter Schulhof		X		
Am Alten Bahnhof			X	
Am Alten Kaninsberg	1-11 und 2-20	X		
Am Alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X	
Am Berg			X	
Am Düstergäßchen			X	
Am Förderturm			X	
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht			
Am Güterbahnhof			X	
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X		
Am Haushof	4-40 und 5-9		X	
Am Höfeviertel			X	
Am Johanniterhof			X	
Am Kaiser		X		
Am Kaiser	1-7, Parz. 8			X
Am Kuckhof			X	
Am Luftscht			X	
Am Mühlenhaus		X		
Am Mühlenhaus	4-24			X
Am Neuhof			X	
Am Sägewerk			X	
Am Stevenhof			X	
Am Veilchen			X	
Am Weiweg		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Am Wisselsbach		X		
Am Zehnthof			X	
An Kuckum			X	
An St. Sebastian			X	
An Steinhaus		X		
An Wilhelmstein		X		
An den Kreuzgärten			X	
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X		
An den Quellen	1-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X	
An der Dobachquelle			X	
An der Glocke			X	
An der Königsgrube	Privatstraße		X	
An der Landebahn			X	
An der Landwehr			X	
An der Marienhöhe			X	
Auf dem Gewann			X	
Auf dem Tropfenbruch			X	
Auf der Komm			X	
Auf der Weide			X	
Auf der Wersch			X	
Amselweg	Privatstraße		X	
Ankerstr.		X		
Annastr.			X	
Anselm-Feuerbach- Str.			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Ath	5-21 und 2-8	X		
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X	
Ather Str.		X		
Bachstr.			X	
Bahnhofstr.		X		
Bahnhofstr.	30-38, 40-44, 17-19, 33-39			X
Balbinastr.			X	
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X		
Bardenberger Gäßchen			X	
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X		
Bardenberger Str.	7-17a		X	
Batzkuhler Weg		X		
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X	
Beethovenstr.	7-11 und 6	X		
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X	
Bendenweg			X	
Bergstr.		X		
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X		
Bert-Brecht-Str.	12-22		X	
Bertha-von-Suttner- Str.			X	
Birk			X	
Birkenstr.		X		
Birker Weg			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Bissener Str.		X		
Blumenrather Str.			X	
Bossekuhler Weg			X	
Brahmsstr.			X	
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 226-296	X		
Broicher Str.	114-138		X	
Brückweg			X	
Brunnenstr.		X		
Buchenstr.			X	
Burgstr.	23a-31 und 18-20a	X		
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X	
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X	
Buschstr.	7-65 und 12-50	X		
Buschstr.	6		X	
Buschweide			X	
Campagnaticoplatz			X	
Carlo-Schmid-Str.		X		
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
De-Gasper-Str.		X		
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X		
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X	
Dommerswinkel			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst			
Dorfstr.		X		
Dorfstr.	1a-25, 2-50a			X
Dornhof			X	
Dr.-Hans-Böckler- Platz		X		
Dr. Hans-Böckler- Platz	6-8			X
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X		
Drischer Str.	1-3		X	
Drischfeld		X		
Drosselweg			X	
Droste-Hülshoff-Str.			X	
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Dürerstr.		X		
Eibenstr.			X	
Eichendorffstr.			X	
Eichenstr.			X	
Eifelblick		X		
Elchenrather Str.	1-13 und 4-52	X		
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X	
Elchenrather Str.	1-13, 4-28			X
Elchenrather Weide			X	
Elisastr.			X	
Elisabeth-Englerth- Str.			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Elly-Heuss-Knapp-Str.			X	
Elsa-Brändström-Str.			X	
Else-Wirtz-Str.			X	
Emil-Nolde-Str.			X	
Endstr.			X	
Erlenstr.			X	
Eschenstr.			X	
Eschweilerstr.		X		
Euchener Str.		X		
Europaweg			X	
Fabrikgasse			X	
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Fastradaallee			X	
Feldstr.		X		
Fichtenstr.			X	
Finkenweg	Privatstraße		X	
Fliederweg			X	
Flußweg			X	
Fontanestr.			X	
Franz-Marc-Str.			X	
Franzstr.			X	
Friedhofstr.		X		
Friedrichstr.		X		
Friedrichstr.	4			X
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X	
Gartenstr.			X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-49 und 2-36	X		
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X	
Geschwister-Scholl-Str.			X	
Ginsterweg			X	
Glück-Auf-Str.			X	
Goethestr.			X	
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X		
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X	
Gracht		X		
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X		
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X	
Grindelstr.		X		
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X		
Grüner Weg	25-29		X	
Grünewald		X		
Grünplatz			X	
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Haaler Dreieck		X		
Haaler Str.		X		
Händelstr.			X	
Hansemannstr.			X	
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Hauptstr.	1-7		X	
Hauptstr.	2-52, 1-31c			X
Heidestr.		X		
Heidestr.	2-18, 1-17			X
Heimstr.			X	
Heinestr.			X	
Heinrichstr.			X	
Heinrich-Böll-Weg			X	
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X		
Helleter Feldchen	58-66		X	
Henry-Dunant-Platz			X	
Herderstr.	1-15 und 2-4	X		
Herderstr.	17-29 und 8-22		X	
Hesseler Str.			X	
Hermann- Sudermann-Str.			X	
Hildburghäuser Str.			X	
Holbeinstr.			X	
Honigmannstr.		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Hüpchensweid			X	
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Im Grötchen		X		
Im Hühnerwinkel			X	
Im Kamp			X	
Im Spring			X	
Im Winkel			X	
Im Winkel	2-4			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X		
In den Pützbenden	12-20		X	
In der Dell			X	
In der Herg			X	
Industriestr.		X		
Ingeborg-Bachmann-Str.			X	
Jahnstr.			X	
Jens-Otto-Krag-Str.		X		
Johannes-Rau-Str.			X	
Johnens Gäßchen			X	
Joststr.			X	
Jülicher Str.		X		
Jupp-Derwall-Str.			X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X		
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X	
Kaisersfeldchen			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Kaiserstr.		X		
Kaiserstr.	2-152, 3-147			X
Kaisersruher Str.		X		
Kamper Gracht			X	
Kapellenfeldchen			X	
Kapellenstr.			X	
Karl-Carstens-Str.		X		
Karl-Heinz-Viehoff-Str.			X	
Karlstr.			X	
Kasinoplatz			X	
Kasinostr.	1-43 und 2-46	X		
Kasinostr.	45, 47 und 48		X	
Kastanienstr.			X	
Kauseneichgasse	Zum 31.12.2023 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße – Kreuzung Willy-Brandt-Ring bis zum Jupp-Derwall-Stadion: Reinigung durch die Stadt nach Bedarf (von der regelm. Reinigung ausgenommen)		X	
Kauseneichgasse	Zum 31.12.2023 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Kelleter Str.			X	
Kerstengasse			X	
Kerzeley Weg			X	
Kesselsgracht		X		
Kiefernstr.			X	
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X		
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Kleine Str.			X	
Klosterstr.		X		
Klosterstr.	4, 30, 1-9			X
Knappschaftsstr.			X	
Kneippstr.			X	
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X	
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Krefelder Str.	2-18, 1-17			X
Kremerstr.			X	
Kreuzplatz	9, 10, 11	X		
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X	
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X		
Kreuzstr.	3-9 und 2-16		X	
Kreuzstr.	1			X
Krottstr.		X		
Kurt-Tucholsky-Str.			X	
Lärchenweg			X	
Landgraben			X	
Langau		X		
Lehnstr.		X		
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X	
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X		
Lindenplatz	7-17		X	
Lindenplatz	20-24, 1-19, 27-32			X
Lindener Str.		X		
Lindenstr.		X		
Lindenstr.	2-18, 1-19			X
Lothsief	16-24 und 17-25	X		
Lothsief	1-12		X	
Luciastr.		X		
Luciastr.	2			X
Ludwigstr.			X	
Lümeth			X	
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maarstr.		X		
Magnolienweg			X	
Maischlackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maria-Merian-Weg			X	
Marianne-Kahlen-Str.			X	
Marie-Curie-Str.			X	
Marienstr.	4-34 und 3-41	X		
Markt		X		
Markt	8-34, 5-39			X
Marshallstr.		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Martin-Luther-King-Str.		X		
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X		
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X	
Mauergäßchen			X	
Meisberg	2-14, 3-13	X		
Meisberg	1, 2a, 2b		X	
Menzelstr.			X	
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Merzbrücker Weg			X	
Mildred-Scheel-Str.			X	
Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X		
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X	
Miterrandstr.			X	
Monnetstr.		X		
Morlaixplatz		X		
Morlaixplatz	2-14, 1, 1a, 5-25			X
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X		
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X	
Mozartstr.		X		
Mühlenweg		X		
Nadlerweg			X	
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X		
Nassauer Str.	45-63		X	
Nellessenstr.			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Neue Furth	1- 27 und 2-26		X	
Neue Furth	28-38 und 31	X		
Neuhauser Str.		X		
Neuhauser Str.	2-12, 30, 1-5			X
Neusener Str.		X		
Neustr.	1-103 und 4-40	X		
Neustr.	75-77		X	
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2-50	X		
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X	
Nordstr.	1-115 und 2-76	X		
Nordstr.	125-167 und 78-120		X	
Nordstr.	1-3			X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X		
Oppener Str.	99-113a		X	
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-66	X		
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X	
Otto-Dix-Str.			X	
Ottostr.			X	
Palmestr.		X		
Pappelstr.	1-5 und 2	X		
Pappelstr.	4-32		X	
Parkstr.			X	
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Paul-Klee-Str.			X	
Pestalozzistr.			X	
Pfarrer-Thomé-Str.			X	
Pley	1-39 und 2-18	X		
Pley	22-48		X	
Pleyer Str.		X		
Poststr.		X		
Pricker Str.			X	
Pützgracht			X	
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Quemberwinkel	Privatstraße		X	
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X		
Rathausstr.	8-20		X	
Rathausstr.	1-8, 20-24			X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X	
Ravelsberger Str.		X		
Réo-Str.			X	
Rethelstr.			X	
Ringstr.		X		
Robert-Koch-Str.			X	
Römerweg			X	
Röntgenweg			X	
Roseggerstr.			X	
Rosengarten			X	

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Rotdornweg			X	
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Rudi-Berks-Str.			X	
Rudolf-Blum-Str.			X	
Rudolfstr.			X	
Salmanusplatz	6-11	X		
Salmanusplatz	1-5		X	
Salmanusstr.			X	
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst			
Sandberg			X	
Sankt-Jobser-Str.	47-53 und 48-58	X		
Sankt-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X	
Sauerbruchstr.		X		
Scherberger Feld			X	
Scherberger Str.		X		
Schillerstr.			X	
Schingsweg			X	
Schleibacher Weg			X	
Schloßgasse			X	
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X		
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X	
Schönbrunner Str.			X	
Schubertstr.			X	
Schützberg		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Schützenstr.			X	
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X		
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X	
Schumanstr.		X		
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X		
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X	
Sebastianusstr.		X		
Sebastianusstr.	5			X
Semmelweisstr.			X	
Solvaystr.			X	
Sonnenweg			X	
Spitzwegstr.			X	
Starenweg			X	
Stegerstr.		X		
Steinacker			X	
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Steingasse			X	
Stifterstr.			X	
Stöckergäßchen			X	
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Südstr.		X		
Talblick			X	
Talstr.		X		
Tannenweg		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Tellebenden		X		
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Teutstr.		X		
Theodor-Storm-Str.			X	
Thomas-Mann-Str.			X	
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Uhlandstr.			X	
Ulmenstr.			X	
Virchowstr.			X	
Von-Arnim-Str.			X	
Von-Goerschen-Str.			X	
Von-Plettenberg-Str.			X	
Wagnerstr.			X	
Waldstr.			X	
Waldstr. 5 - 8		X		
Waldstr. 13 - 28	nur Winterdienst			
Wambacher Benden			X	
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Weißdornstr.			X	
Welsplatz			X	
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X		
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X	
Weststr.		X		

1-11 + 1-12



Straßenname	Bemerkung	I	II	III
Wichernstr.			X	
Wiesenhof			X	
Wilhelm-Bock-Str.			X	
Wilhelm-Gülpen-Str.			X	
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X		
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X	
Willibrordstr.		X		
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Wolfgang-Borchert-Str.			X	
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Zaunkönigweg			X	
Zechenstr.		X		
Zedernstr.			X	
Zeisigweg			X	
Zum Holzweg			X	
Zum Wurmatal	1, 1e-33 und 2-24	X		
Zum Wurmatal	1b-1d Privatstraße		X	

- § 8 geändert durch 1. Änderungssatzung v. 16.12.2024 (Amtsblatt Nr.25/24)
- § 8 geändert durch 2. Änderungssatzung v. 09.12.2025 (Amtsblatt Nr.28/25)